

Netznutzungsentgelte für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Netznutzungsentgelte ab 01. Januar 2024

Das Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH liegt in der Regelzone der Amprion GmbH.

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Die Netzentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Die Entgelte für Messstellenbetrieb der Entnahmestellen
- Konzessionsabgabe entsprechend der geltenden Konzessionsabgabeverordnung
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Mehrkosten nach Umlage § 19 StromNEV
- Mehrkosten nach Offshore-Netzzumlage
- Gegebenenfalls Entgelt für die Vorhaltung von Reservenetzkapazität
- Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

- **Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19%.**

Preisblätter

Gültig ab 01. Januar 2024

Die Preise der Stadtwerke Waiblingen GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in folgenden Preisblättern:

Preisblatt 1: Jahresleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung	3
Preisblatt 2: Monatsleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung	4
Preisblatt 3: Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung § 12 StromNZV	5
Preisblatt 4: Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)	6
Preisblatt 5: Jahrespreissystem für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024 (Wärmestrom und Ladestationen für Elektromobilität)	7
Preisblatt 6: Preise für Messstellenbetrieb (gilt analog für Einspeisestellen)	8
Preisblatt 7: Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung (Reservenetzkapazität)	9
Preisblatt 8: Abrechnung von Mehr- und Mindermengen	10
Preisblatt 9: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)	11
Preisblatt 10: Mehrkosten gemäß Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	12
Preisblatt 11: Mehrkosten gemäß Offshore-Netzzulage	13
Nacherhebungsklausel	14
Kontaktdaten der Stadtwerke Waiblingen GmbH	15

Preisblatt 1: Jahresleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Spannungsebene der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer		Entgelt (netto)		Entgelt (brutto)	
Mittelspannung	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	23,17	€/kW	27,57	€/kW
		Arbeitspreis	6,25	ct/kWh	7,44	ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	158,46	€/kW	188,57	€/kW
		Arbeitspreis	0,84	ct/kWh	1,00	ct/kWh
Umspannung MS/NS	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	19,81	€/kW	23,57	€/kW
		Arbeitspreis	6,93	ct/kWh	8,25	ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	171,38	€/kW	203,94	€/kW
		Arbeitspreis	0,87	ct/kWh	1,04	ct/kWh
Niederspannung	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	19,99	€/kW	23,79	€/kW
		Arbeitspreis	7,75	ct/kWh	9,22	ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	184,89	€/kW	220,02	€/kW
		Arbeitspreis	1,15	ct/kWh	1,37	ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 10), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 11); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe.

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Lieferantenrahmenvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,02.

	Entgelt (netto)		Entgelt (brutto)	
Konzessionsabgabe	0,11	ct/kWh	0,13	ct/kWh
Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.				

Preisblatt 2: Monatsleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Im Falle einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme einer Entnahmestelle, kann eine Abrechnung des Netzzugangs auf Basis von Monatsleistungspreisen erfolgen. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums den Stadtwerken Waiblingen GmbH mit.

Kommt das Monatsleistungspreissystem zur Anwendung, kann eine rückwirkende Abrechnung auf Basis des Jahresleistungspreissystems nur in Sonderfällen erfolgen.

Der Preis für den Netzzugang nach dem Monatsleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Spannungseben der Entnahmestelle		Entgelt (netto)		Entgelt (brutto)	
Mittelspannung	Leistungspreis	26,41	€/kW/Monat	31,43	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,84	ct/kWh	1,00	ct/kWh
Umspannung MS/NS	Leistungspreis	28,56	€/kW/Monat	33,99	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,87	ct/kWh	1,04	ct/kWh
Niederspannung	Leistungspreis	30,82	€/kW/Monat	36,68	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	1,15	ct/kWh	1,37	ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 10), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 11); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe.

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Lieferantenrahmenvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,02.

	Entgelt (netto)		Entgelt (brutto)	
Konzessionsabgabe	0,11	ct/kWh	0,13	ct/kWh

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Preisblatt 3: Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung § 12 StromNZV

Bei Kunden ohne Lastgangzähler wenden die Stadtwerke in der Regel die Standardlastprofile nach VDEW bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh an. Auf Wunsch des Letztverbrauchers kann im Einzelfall eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme unter 100.000 kWh eingesetzt werden. Es kommen dann die entsprechenden Preisblätter 1 und 6 zur Anwendung.

	netto		brutto	
Grundpreis	90,00	€/Jahr	107,10	€/Jahr
Arbeitspreis HT/NT	7,08	ct/kWh	8,43	ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 10), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 11); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe.

	netto		brutto	
Konzessionsabgabe HT	1,59	ct/kWh	1,89	ct/kWh
Konzessionsabgabe NT	0,61	ct/kWh	0,73	ct/kWh

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Preisblatt 4: Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Grundmodul" angewendet.

Modul 1 (Pauschale Netzentgeltreduzierung)

Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	netto		brutto	
	120,33	€/Jahr	143,19	€/Jahr
Die Gesamtentgeltreduzierung für die Entnahmestelle darf das reguläre Netzentgelt (ohne Reduzierung) nicht übersteigen. Negative Netzentgelte sind ausgeschlossen. Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 10), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 11); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe.				

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung in der Niederspannung.

Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG		netto		brutto	
		-	€/Jahr	-	€/Jahr
	Grundpreis	-	€/Jahr	-	€/Jahr
	Arbeitspreis	2,83	ct/kWh	3,37	ct/kWh
Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 10), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 11); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe.					

Preisblatt 5: Jahrespreissystem für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024 (Wärmestrom und Ladestationen für Elektromobilität)

Kundenanlagen mit Speicherheizungen oder Wärmepumpen (Wärmestrom) können per Netznutzung beliefert werden. Die Belieferung erfolgt anhand des zwischen dem Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose.

Bei Kundenanlagen mit Wärmestrom und getrennter Messung (2 Zählpunkte) für Allgemein- und Heizungsverbrauch wird der Heizungsverbrauch per temperaturabhängiger Lastprognose ermittelt und das Netzentgelt für die Versorgung mit Wärmestrom in Rechnung gestellt. Der Allgemeinstromverbrauch wird über Standardlastprofile ermittelt und nach dem zugehörigen Netzentgelt abgerechnet.

Bei Kundenanlagen mit Wärmestrom, Einzählermessung und Zweitarifumschaltung wird die NT-Arbeit als Heizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt und entsprechend verrechnet.

Bei Kundenanlagen mit Wärmestrom, Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Diese Anlagen können nur nach den Standardlastprofilen gemäß den Konditionen nach Preisblatt 3 beliefert werden. Alternativ ist auf Kundenwunsch ein kostenpflichtiger Umbau der Zählereinrichtung zu beauftragen.

Bei Ladestationen für Elektromobilität wird ein verringertes Arbeitsentgelt gewährt, wenn eine getrennte Messung (2 Zählpunkte) und eine Empfangseinrichtung für die Signalübertragung des Netzbetreibers zur Steuerung der Ladeleistung von Elektroladeeinrichtungen vorliegt. Eine verringerte Konzessionsabgabe für die Belieferung in Schwachlastzeiten (NT) wird bei einer getrennten Messung (2 Zählpunkte) oder bei einer Einzählermessung mit Zweitarifumschaltung abgerechnet.

Bei Entnahme von elektrischer Energie für Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen und Elektromobilität werden für Bestandsanlagen vor dem 1. Januar 2024 folgende Preise berechnet:

	netto		brutto	
	-	€/Jahr	-	€/Jahr
Grundpreis	-	€/Jahr	-	€/Jahr
Arbeitspreis HT/NT	3,54	ct/kWh	4,21	ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 10), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 11); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe.

	netto		brutto	
Konzessionsabgabe HT	1,59	ct/kWh	1,89	ct/kWh
Konzessionsabgabe NT	0,61	ct/kWh	0,73	ct/kWh

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Preisblatt 6: Preise für Messstellenbetrieb (gilt analog für Einspeisestellen)

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

		Entgelt (netto)		Entgelt (brutto)	
¼-stündliche Leistungsmessung ⁽¹⁾	Mittelspannung	774,00	€/Jahr	921,06	€/Jahr
	Niederspannung	474,00	€/Jahr	564,06	€/Jahr
nicht leistungsgemessene NS-Messstelle ⁽³⁾	Eintarifzähler	14,70	€/Jahr	17,49	€/Jahr
	Zweitarifzähler (inkl. Tarifumschaltung)	24,50	€/Jahr	29,16	€/Jahr
	Ein- und Zweitarif-Zweirichtungszähler	24,50	€/Jahr	29,16	€/Jahr
	Zweitarif-Drehstromzähler mit Spitzenlastmessung ⁽²⁾ (inkl. Tarifumschaltung)	100,80	€/Jahr	119,95	€/Jahr
	Stromwandlersatz	33,24	€/Jahr	39,56	€/Jahr
EEG-Einspeisemanagement und Steuerung Elektroladeeinrichtung	Rundsteuerempfänger	21,50	€/Jahr	25,59	€/Jahr

Im Leistungsumfang sind enthalten:

- (1) Lastgangzähler inklusive Messwandler und Tarifumschaltung, Zählerfernauslesung inkl. Kommunikationseinrichtung, Datenaufbereitung, Datenbereitstellung per E-Mail und monatliche Abrechnung.
- (2) Jährliche Bereitstellung der Monatsleistungsmaxima seitens des Netzbetreibers zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes (nach § 2 (7) Konzessionsabgabeverordnung). Die Netznutzungsabrechnung erfolgt nach dem Preisblatt 3 für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.
- (3) Die Abrechnung (auch bei zusätzlichen Ablesungen), der nicht leistungsgemessenen Messstellen, erfolgt in der Regel jährlich.

Preisblatt 7: Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung (Reservenetzkapazität)

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservenetzkapazitäten bestellen. Die Netzreserveleistung kann jährlich einmal bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.

	0 bis 200 h		201 bis 400 h		401 bis 600 h	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Reduktionsfaktor	0,25	0,25	0,30	0,30	0,35	0,35
Entnahmenetzebene	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr
Mittelspannung	57,92	68,92	69,51	82,72	81,09	96,50
Umspannung MS/NS	61,91	73,67	74,30	88,42	86,68	103,15
Niederspannung	71,40	84,97	85,68	101,96	99,96	118,95

Für die im Rahmen dieser Reserveinanspruchnahme bezogene Arbeit werden für den Netzzugang die Arbeitspreise gemäß Preisblatt 1 bzw. Preisblatt 2 in Ansatz gebracht.

Preisblatt 8: Abrechnung von Mehr- und Mindermengen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW.

Preisblatt 9: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Es ergibt sich eine KWK-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte wie folgt:

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	ab 01.01.2024			
	netto		brutto	
Letztverbraucher für alle nicht privilegierten Anschlussnutzer	0,275	ct/kWh	0,327	ct/kWh

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlage bilden die § 10 bis §12 EnFG (Energiefinanzierungsgesetz).

Für die Erhebung von Umlagen nach den §21 bis §23 und §25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Preisblatt 10: Mehrkosten gemäß Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Netzbetreiber sind verpflichtet die veröffentlichte § 19 StromNEV Umlage bei den Letztverbrauchern bzw. Lieferanten in Ihrem Netzgebiet zu erheben und an die jeweiligen Überttragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.

Die § 19 StromNEV Umlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Die Zuschläge gelten je Abnahmestelle und Jahr ab 01.01.2024						
Gruppe			netto		brutto	
A`	1.	bis einschließlich 1.000.000 kWh	0,643	ct/kWh	0,765	ct/kWh
B`	2.	für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil	0,050	ct/kWh	0,060	ct/kWh
C`	3.	oder für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromkostenanteil größer 4 % des Vorjahresumsatzes bei Vorlage eines Testats, Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen	0,025	ct/kWh	0,030	ct/kWh

Preisblatt 11: Mehrkosten gemäß Offshore-Netzumlage

Es ergibt sich eine Offshore-Netzumlage als Aufschlag auf die Netzentgelte in Höhe von:

Letztverbraucher	ab 01.01.2024			
	netto		brutto	
Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,656	ct/kWh	0,781	ct/kWh

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlage bilden die § 10 bis §12 EnFG (Energiefinanzierungsgesetz).

Für die Erhebung von Umlagen nach den §21 bis §23 und §25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Nacherhebungsklausel

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich.

Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Unterzahlungen auszugleichen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

Kontaktdaten der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Kunden-Center	Netznutzung	
Lieferantenwechsel und Abrechnung	Telefon	07151 131-322
Systemadministration und Datenaustausch	E-Mail	netznutzung@stadtwerke-waiblingen.de

Messstellenbetrieb	Energiedatenmanagement	
Energiedatenmanagement	Telefon	07151 131-444
Zählerfernauslesung	E-Mail	edm@stadtwerke-waiblingen.de